

(Abg. Döhler.)

(A) will nur einige Bestimmungen ergänzen, die in der jetzigen Fassung in der Praxis Anlaß zu Bedenken gegeben haben.

Punkt I des Entwurfes zufolge soll dem § 19 Abs. 1 ein Satz beigefügt werden, welcher den Zeitpunkt näher bestimmt, mit welchem die Beitragspflicht der einzelnen beginnt und endet.

Zu II des Entwurfes soll hinter § 25 Abs. 1 ein neuer Abs. 2 eingefügt werden, der die Zeit bestimmt, innerhalb welcher Beschwerden bei der Kammer einzureichen sind über die Heranziehung zu Beiträgen für die Kammer und über die Höhe derselben.

Punkt III bestimmt eine andere Numerierung der Absätze des § 25 und wird durch Punkt II bedingt.

Meine sehr geehrten Herren! Meinen politischen Freunden gehen gegen diese Fassung des Gesetzesentwurfes keinerlei Bedenken bei, und die regierungsseitig gegebene Begründung ist so ausführlich, daß ich glaube annehmen zu dürfen, daß ich auf eine detaillierte Besprechung der einzelnen Punkte wohl verzichten kann. Ich bin der Meinung, daß dieser Gesetzesentwurf großen Meinungsverschiedenheiten in diesem Hause nicht begegnen wird, und aus diesem Grunde stelle ich wegen der geschäftlichen Behandlung der Vorlage zunächst folgenden Antrag:

(B) „Die Kammer wolle beschließen, mit der allgemeinen Vorberatung des Dekrets Nr. 42 die sofortige Schlußberatung ohne Bestellung von Referenten und Korreferenten zu verbinden.“

Meine Herren! Im Falle der Annahme dieses Antrages aber beantrage ich weiter:

„Die Kammer wolle beschließen:

1. Punkt I, II und III des mittels Königl. Dekrets Nr. 42 vorgelegten Gesetzesentwurfes unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
3. den ganzen Gesetzesentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.“

Ich bitte Sie, meine hochverehrten Herren, diesen Anträgen Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Meine Herren! Es ist beantragt worden, daß wir dieses Dekret sofort in Schlußberatung ohne Bestellung von Referenten und Korreferenten nehmen. Will die Kammer dementsprechend beschließen? — Das geschieht einstimmig.

Der Herr Abg. Dr. Roth hat das Wort.

Abg. Dr. Roth: Meine Herren! Namens meiner politischen Freunde habe ich zu erklären, daß auch wir der Regelung der Beitragspflicht für die Handels- und Gewerbekammern, wie sie im Dekret Nr. 42 beabsichtigt ist, zustimmen. Es werden durch diese Ergänzungen des Gesetzes vom 4. August 1900 Differenzen, die sich aus der Praxis in Verbindung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ergeben haben, in einer dem praktischen Bedürfnis genügenden Weise zweckmäßig behoben, was im Interesse einer gesunden Weiterentwicklung der Handels- und Gewerbekammern nur zu begrüßen ist.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Schanz.

Abg. Dr. Schanz: Meine Herren! Im Namen meiner politischen Freunde kann ich erklären, daß auch wir dem Gesetzesentwurf sympathisch gegenüberstehen und gegen seine sofortige Verabschiedung nichts einzuwenden haben.

(Bravo!)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen zu Abstimmung.

(D) Wünscht die Königl. Staatsregierung namentliche Abstimmung? — Sie verzichtet.

Wir nehmen also das Dekret sofort in Schlußberatung, und ich frage:

Will die Kammer beschließen:

1. Punkt I, II und III des mittels Königl. Dekrets Nr. 42 vorgelegten Gesetzesentwurfes unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
3. den ganzen Gesetzesentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Schlußberatung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation über den Antrag Döhler und Genossen wegen Änderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906, sowie über die hierauf be-